



Amtssigniert, SID2020052092912
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeindeamt Kolsassberg
Eingelangt: 18.5.20
Zahl: _____ mit: _____ Beilagen

Amt der Tiroler Landesregierung

Bau- und Raumordnungsrecht

An alle Gemeinde Tirols

Aneschlägen am 18.05.2020

Mag. Christina Scheffauer

Telefon +43 512 508 2724

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

Abzunehmen am 04.01.2021

Abgenommen am

UID: ATU36970505

Der Bürgermeister
Alfred Oberdanner
Alfred Oberdanner



Tiroler COVID-19-Gesetz – Information betreffend Bauverfahren

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RoBau-9-1/57-2020

Innsbruck, 15.05.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bezugnehmend auf das Schreiben von Herrn Landesrat Mag. Tratter vom 07.04.2020, Betreff „Gemeinde Schreiben zu COVID19 – Bauverfahren“ wird mitgeteilt, dass mit dem 12. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 42/2020, das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020, in der Fassung des 4. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 24/2020, mit Wirkung vom 15.05.2020 geändert wurde und somit Bauverfahren unter Einhaltung folgender Voraussetzungen wieder möglich sind:

Die Bestimmungen des § 3 leg.cit. werden dahingehend geändert, dass mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen nur durchzuführen sind, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen, wobei dies nicht für Personen gilt, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Der Leiter der Amtshandlung hat für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen. Weiters kann die Behörde mündliche Verhandlungen, die andernfalls an Ort und Stelle abzuhalten wären, unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung am Sitz der Behörde oder an dem Ort abhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint.

Insbesondere wird auf die Abweichung zu den Präklusionsbestimmungen hingewiesen. Ist gesetzlich vorgesehen, dass Beteiligte spätestens während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben können, und wird die mündliche Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt, so hat die Behörde denjenigen Beteiligten, die nicht bereits rechtzeitig Einwendungen erhoben haben und an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben, weil ihnen

entsprechende technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht zur Verfügung standen, auf Verlangen Gelegenheit zur nachträglichen Erhebung von Einwendungen zu geben. Ein solches Verlangen ist spätestens drei Tage nach dem Tag zu stellen, an dem die Verhandlung durchgeführt wurde. Die Behörde hat solchen Beteiligten die Verhandlungsschrift mit der Mitteilung zu übermitteln, dass es ihnen freisteht, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so hat dies zur Folge, dass die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs. 1 AVG), wobei die Aufforderung der Behörde auch einen Hinweis darauf zu enthalten hat. Die Bestimmung betreffend die Verhinderung einer Person bei Vorliegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses bleibt unberührt (vgl. § 42 Abs. 3 AVG).

Zudem ist die Behörde verpflichtet, mit den Beteiligten sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens mündlich zu verkehren, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist und eine andere Form als die des mündlichen Verkehrs nach Lage des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt. In sonstigen Fällen kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, das Anbringen innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich einzubringen. Wird das Anbringen rechtzeitig schriftlich eingebracht, so gilt es als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

Diese Regelung ist am 15.05.2020 in Kraft getreten und gilt, solange der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, längstens jedoch bis 31.12.2020.

Für die Landesregierung:

Dr. Peter Hollmann

Nachrichtlich an:

Tiroler Gemeindeverband

Ziviltechnikerkammer für Tirol und Vorarlberg

Büro LR Mag. Tratter

Abt. Gemeinden

Abt. Raumordnung und Statistik

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht

Abt. Verfassungsdienst